



Infobrief

Eisenstadt 08.06.2022

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 1. Novelle der 2. COVID-19 Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzliches:

Mit 01.06.2022 ist die 1. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt bis einschließlich Dienstag, 23. August 2022.

Wegfall der Maskenpflicht

Die wesentlichste Änderung betrifft die Abschaffung der Maskenpflicht in fast allen Bereichen. Dies betrifft unter anderem Geschäfte des täglichen Bedarfs, Super- und Drogeriemärkte, Banken, Poststellen, den öffentlichen Verkehr, aber auch Gerichte und Verwaltungsbehörden. **Die Maskenpflicht entfällt daher auch bei Parteienkontakt bzw. Parteienverkehr.** Maskenpflicht besteht daher nur mehr in vulnerablen Bereichen wie Krankenhäusern, Arztordinationen, Kuranstalten, Pflegeeinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen.

Nachweis über geringe epidemiologische Gefahr

Änderungen gibt es beim „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“. Dieser Nachweis (geimpft, genesen, getestet) ist nur noch in vulnerablen Bereichen von Bedeutung:

- **Der bislang erforderliche Mindestabstand zwischen den Impfungen wird aufgehoben.** Zwar nicht geändert, aber mit einem „Ablaufdatum“ versehen werden jene Regelungen, wonach eine Genesung einer Impfung gleichgestellt wird.
- **Bislang galt (und wird nur noch bis einschließlich 23. August 2022 bzw. bis zum Ende der Gültigkeit der Verordnung weitergelten), dass die Genesung als immunologisches Ereignis gilt, das eine Impfung ersetzt.**
- **Ab dem 24. August 2022 (abhängig natürlich von der dann geltenden neuen Verordnung) müssen daher zwecks Vorlage eines gültigen Impfnachweises auch Genesene, die erst einmal geimpft sind, ein zweites Mal geimpft sein** (Geltung 180 Tage) und jene Genesene, die bereits zwei Impfungen haben, drei Mal geimpft sein (Gültigkeit 360 Tage).
- **Weiterhin gilt der Genesenen-Nachweis** (unabhängig von der Anzahl der Impfungen) **180 Tage lang.**

Zusammenkünfte

Unverändert bleibt, dass bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen hat. Die

Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Verpflichtung besteht nicht für

- Begräbnisse;
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953;
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
- Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG;
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

3G-Nachweise, Teilnehmerlisten oder sonstige Vorgaben wie Personenbeschränkungen gibt es nicht mehr.

Sitzungen des Gemeinderates und der Organe der Gemeindeverbände

Obwohl praktisch ohnehin fast keine Maßnahmen mehr vorgeschrieben sind, sei nochmals erwähnt, dass Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen, wie schon bisher, von den Bestimmungen der aktuellen Verordnung ausgenommen sind. Auch für Sitzungen der Gemeindeverbände sind gemäß der aktuellen Verordnung keine Maßnahmen mehr anzuwenden.

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form